

Verfassungsbeschwerde zum Gebäudemodernisierungsgesetz

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) unterstützt junge Beschwerdeführende bei ihrer Verfassungsbeschwerde gegen das Gebäudemodernisierungsgesetz. Die zentralen Kritikpunkte haben wir nachstehend zusammengefasst.

Ausgangspunkt: Verfassungsrechtliche Klimaschutzpflicht

Das Grundgesetz verpflichtet den Staat nach **Artikel 20a GG**, die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen. Daraus folgt eine staatliche Verpflichtung zum Klimaschutz.

Das von der Bundesregierung verabschiedete **Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)** steht nach Auffassung der Beschwerdeführenden im Widerspruch zu dieser Verpflichtung. Die vorgesehenen Regelungen reichen demnach nicht aus, um den notwendigen Beitrag des Gebäudesektors zur Erreichung der Klimaziele sicherzustellen. Dadurch werden zugleich grundrechtliche Schutzpflichten berührt, insbesondere der Schutz von **Leben und körperlicher Unversehrtheit** sowie die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte **intertemporale Freiheitssicherung**.

Der Gebäudesektor hat dabei eine besondere Bedeutung: Heizungssysteme werden für lange Zeiträume eingebaut und genutzt. Einmal getroffene Investitionsentscheidungen können deshalb über Jahrzehnte fortwirken und die spätere Umstellung auf ein klimaneutrales System erschweren.

Daraus ergeben sich folgende Kernpunkte der verfassungsrechtlichen Argumentation

- **1. Klimaschutzpflicht:**
Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und damit zu einem wirksamen Klimaschutz.
- **2. Begrenztes CO₂-Budget:**
Das verbleibende deutsche Treibhausgasbudget ist so begrenzt, dass zusätzliche langfristige fossile Emissionen die Erreichung der Klimaziele weiter erschweren.
- **3. Intertemporale Freiheitssicherung:**
Werden notwendige Emissionsminderungen heute nicht vorgenommen, werden die daraus entstehenden Belastungen auf zukünftige Generationen verschoben und können dort zu erheblich stärkeren Grundrechtseingriffen führen.
- **4. Fehlender Orientierungsrahmen:**
Das GModG gibt für den Gebäudesektor keine hinreichend klare und verlässliche Richtung zur Klimaneutralität vor. Statt Planungssicherheit entstehen Unsicherheit und das Risiko langfristiger Fehlinvestitionen.

- **5. Formelle Mängel:**

Zusätzlich bestehen verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Gesetzgebungsverfahrens, insbesondere der Behandlung als Einspruchsgesetz und der daraus folgenden Frage der erforderlichen Zustimmung des Bundesrates.

Im Kern lautet der Vorwurf damit: Das GModG ermöglicht und verfestigt über Jahrzehnte fossile Heizsysteme, obwohl das verbleibende CO₂-Budget immer kleiner wird. Dadurch werden notwendige Emissionsminderungen in die Zukunft verschoben, der Handlungsspielraum künftiger Generationen verengt und zugleich der für heutige Investitionsentscheidungen erforderliche verlässliche Orientierungsrahmen geschwächt.

1. Zentrale Änderungen durch das GModG widersprechen Klimaschutzpflicht

Das GModG verändert den bisherigen ordnungsrechtlichen Rahmen für die Wärmeversorgung grundlegend:

- **Fossile Heizungen bleiben zulässig:**
Sowohl in Bestandsgebäuden als auch im Neubau soll der Einbau von Heizungsanlagen zulässig bleiben, die mit Erdgas, Heizöl oder Flüssigerdgas betrieben werden.
- **Schrittweise steigende Biotreppe:**
Die vorgesehene Biotreppe steigt bis 2040 auf **60 Prozent**.
- **Dauerhafte Nutzung fossiler Brennstoffe:**
Damit bleibt ein Anteil von bis zu **40 Prozent fossiler Brennstoffe** auch langfristig zulässig.
- **Kein verbindliches Betriebsverbot ab 2045:**
Das bislang vorgesehene Betriebsverbot für fossil betriebene Heizungen ab 2045 wurde ersatzlos gestrichen.
- **Angekündigte Grüngasquote als zentrales Instrument:**
Die vorgesehene bzw. angekündigte Grüngasquote soll einen Teil der notwendigen Emissionsminderung leisten. Nach Auffassung der Beschwerdeführenden ist ein solches Instrument jedoch nicht geeignet, die erforderlichen Treibhausgaseinsparungen verlässlich sicherzustellen.

Damit wird nach dieser Argumentation eine klare Vorgabe für den Ausstieg aus fossilen Heizsystemen aufgegeben. Stattdessen bleibt der Einsatz fossiler Energieträger über lange Zeiträume rechtlich möglich.

2. Überschreitung des verfassungsrechtlich relevanten Treibhausgasbudgets

Für die verfassungsrechtliche Bewertung ist von zentraler Bedeutung, dass die Menge der noch zulässigen Treibhausgasemissionen begrenzt ist.

- Das Bundesverfassungsgericht konnte bereits in seinem **Klimabeschluss von 2021** nicht mehr davon ausgehen, dass das 1,5-Grad-Ziel ohne Weiteres erreichbar ist. Es stellte deshalb auf das Ziel ab, die Erderwärmung auf **deutlich unter 2 °C und möglichst nahe an 1,5 °C** zu begrenzen.
- Nach den Berechnungen des **Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU)** ist auch bei einem weniger ambitionierten Zielpfad das verbleibende deutsche CO₂-Budget stark begrenzt.
- Für ein mit **1,75 °C** vereinbartes Szenario wird von einem verbleibenden Budget von **2,5 Gigatonnen CO₂** ausgegangen (Stand 2025).
- Nach den zugrunde gelegten Berechnungen könnte dieses Restbudget bereits **2033** erschöpft sein.
- Die im GModG vorgesehenen Regelungen ermöglichen weiterhin den Einbau und langfristigen Betrieb fossiler Heizungen. Nach Auffassung der Beschwerdeführenden beschleunigt dies die Ausschöpfung des verbleibenden CO₂-Budgets anstatt sie zu begrenzen.
- Damit verschärft sich die Situation für alle später notwendigen Emissionsminderungen: Je weniger CO₂-Budget heute verbleibt, desto stärker müssen Emissionen in späteren Jahren reduziert werden.

3. Gefährdung der Freiheitssicherung heutiger und zukünftiger Generationen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Klimabeschluss von 2021 klargestellt, dass der Klimaschutz auch eine intertemporale Freiheitssicherung umfasst.

Der Staat muss demnach verhindern, dass notwendige Emissionsminderungen weitgehend in die Zukunft verschoben werden und dadurch spätere Generationen mit unverhältnismäßig großen Einschränkungen belastet werden.

Daraus ergeben sich für die Verfassungsbeschwerde insbesondere folgende Argumente:

- **Reduktionslasten müssen vorausschauend verteilt werden.**
Der Staat muss Treibhausgasemissionen so reduzieren, dass die verbleibenden Reduktionsmöglichkeiten nicht einseitig auf die Zukunft verschoben werden.
- **Frühe Maßnahmen können spätere Grundrechtseingriffe begrenzen.**
Werden heute notwendige Emissionsminderungen unterlassen, muss die dadurch entstehende Lücke mit deutlich stärkeren Maßnahmen geschlossen werden.
- **Klimaschutz darf nicht nur formal angelegt sein.**
Ein Schutzkonzept genügt verfassungsrechtlich nicht, wenn die vorgesehenen Maßnahmen faktisch nicht geeignet sind, die angestrebten Klimaziele zu erreichen.
- **Langfristige Investitionsentscheidungen sind besonders relevant.**
Heizungsanlagen haben typischerweise eine lange Lebensdauer. Wird heute eine fossile Heizung eingebaut, kann diese Entscheidung die Wärmeversorgung eines Gebäudes über viele Jahre prägen.

- **Dadurch kann sich der spätere Anpassungsdruck erhöhen.**
Je länger fossile Heizsysteme betrieben werden, desto stärker können spätere Generationen zu kurzfristigen und einschneidenden Maßnahmen gezwungen sein.
- **Die Grundrechtsbetroffenheit beginnt bereits heute.**
Auch wenn besonders einschneidende Folgen erst in der Zukunft eintreten, wird die Entwicklung durch heutige gesetzgeberische Entscheidungen bereits angelegt.

Der entscheidende verfassungsrechtliche Vorwurf lautet damit: **Das GModG verschiebt notwendige Emissionsminderungen in die Zukunft und erhöht dadurch den späteren Anpassungs- und Freiheits-eingriff.**

4. Fehlen eines verfassungsrechtlich gebotenen Orientierungsrahmens

Ein weiterer zentraler Punkt betrifft die **Orientierungsfunktion des Gesetzgebers**.

Mit der Novelle des Klimaschutzgesetzes und dem Wegfall verbindlicher sektoraler Emissionsziele wurde die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung des Klimaschutzes stärker auf die zentralen Regelwerke der einzelnen Sektoren verlagert.

Für den Gebäudesektor kommt damit dem GModG eine besondere Bedeutung zu.

Nach Auffassung der Beschwerdeführenden erfüllt das Gesetz diese Orientierungsfunktion jedoch nicht ausreichend:

- **Weiter bestehende fossile Optionen:**
Weil fossile Heizungen weiterhin eingebaut und betrieben werden können, fehlt eine klare gesetzgeberische Orientierung, welche Technologien langfristig noch zukunftsfähig sind.
- **Unsicherheit statt Planungssicherheit:**
Wenn gleichzeitig fossile und erneuerbare Systeme rechtlich möglich bleiben, ist für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht hinreichend erkennbar, welche Investitionen mit den langfristigen Klimazielen vereinbar sind.

Das Gesetz schafft damit nach dieser Argumentation **keine ausreichende Orientierung, sondern neue Unsicherheit**. Gerade bei langlebigen Investitionsgütern ist dies problematisch, weil heutige Entscheidungen den Handlungsspielraum der kommenden Jahrzehnte festlegen.

5. Formelle Verfassungswidrigkeit des Gesetzes

Neben den materiell-rechtlichen Einwänden bestehen nach Auffassung der Beschwerdeführenden auch **formelle verfassungsrechtliche Bedenken**.

- **Fehlerhafte Behandlung als Einspruchsgesetz:**
Das GModG hätte nicht als Einspruchsgesetz behandelt werden dürfen.
- **Erforderlichkeit der Zustimmung des Bundesrates:**
Aufgrund der Auswirkungen des Gesetzes auf die Länder und ihrer Zuständigkeiten hätte es der Zustimmung des Bundesrates bedurft.
- **Verfassungsrechtliche Prüfung durch den Bundespräsidenten:**
Der Bundespräsident wurde aufgefordert, das Gesetz aus formellen verfassungsrechtlichen Gründen nicht auszufertigen. Dieser Aufforderung wurde nicht gefolgt.

Damit wird neben der inhaltlichen Verfassungswidrigkeit auch die Frage aufgeworfen, ob das Gesetz ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Stand: 28.09.2026



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 99 95 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Kontakt

Paula Brandmeyer
Stellvertretende Bereichsleitung
Energie & Klimaschutz
Tel.: +49 30 2400867-97
E-Mail: brandmeyer@duh.de

www.duh.de info@duh.de www.duh.de/newsletter-abo

[.../umwelthilfe](#)

Als gemeinnütziger und politisch unabhängiger Verein machen wir uns bereits seit 50 Jahren für Natur-, Umwelt- und Verbraucherrechte stark. Von der Einführung des Dosenpfands über unsere historische Klimaklage bis zum Kampf gegen Greenwashing-Kampagnen:

Wir setzen Umweltschutz durch. Für uns alle.

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft, dem DZI Spenden-Siegel und dem Deutschen Spendenrat.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft



Deutscher
Spendenrat e.V.
Die gute Tat im Blick



Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit: www.duh.de/spenden

Spendenkonto: SozialBank | Deutsche Umwelthilfe | IBAN: DE45 3702 0500 0008 1900 02 | BIC: BFSWDE33XXX